reitze 2
29482 küsten
tel.: 05841 / 6112
fax: 05841 / 974009
e-mail: peselplan@t-online.de
planungsbüro a. pesel
stadt- und regionalplanung

BEGRÜNDUNG

zum

BEBAUUNGSPLAN BREESER WEG – 8. ÄNDERUNG

Stadt Dannenberg (Elbe)

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Verfahrensstand:
§ 13 a (2) i. V. m. §§ 4 (2) / 3 (2) BauGB

September 2010

1. Veranlassung

Für das Gewerbegebiet Breeser Weg wurde im Jahr 1997 ein neuer Bebauungsplan aufgestellt. Innerhalb des Plangebietes siedelte sich die Tiefkühlproduktion GmbH an, eine Wild verarbeitende Fabrik. Nach Einstellung des Betriebes übernahm eine Feinkostfirma, die sich auf Geflügelprodukte spezialisiert hat, die Gebäude. Diese Firma muss für einen optimalen Betriebsablauf Umstrukturierungen auf dem Gelände vornehmen. Neue Linien für die Produktion entstehen, Lager werden neu gebaut, Verwaltungstrakte und Sozialräume werden auf den neuesten Stand gebracht, ein neuer Parkplatz für Mitarbeiter ist notwendig. Aufgrund dieser umfangreichen Neuerungen, die für den neuen Betriebsablauf notwendig sind, können einige Festsetzungen des Bebauungsplans Breeser Weg und Breeser Weg – 4. und 5. Änderung nicht eingehalten werden. Um die Umstrukturierungen auf dem Firmengelände vornehmen zu können, muss daher der Bebauungsplan geändert werden.

Die politischen Gremien beschlossen, für diesen Bereich den Bebauungsplan Breeser Weg und die 4. und 5. Änderung des Bebauungsplans Breeser Weg zu ändern, um die notwendige Entwicklung an dieser Stelle für die Zukunft abzusichern. Die Neufestsetzungen der Änderung ersetzen die bisherigen Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne, Bei der Änderung des Bebauungsplans handelt es sich um eine mögliche Nachverdichtung eines überwiegend bereits bebauten Bereiches. Die Änderung wird daher der Innenentwicklung zugeordnet. Gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) kann das beschleunigte Verfahren angewendet werden. Aufgrund der im Bebauungsplan – 8. Änderung festgelegten Grundflächenzahl beträgt die zulässige Grundfläche 23.560 m^2. Daher muss eine überschlägige Prüfung gemäß § 13 a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB ergeben, dass die Änderung des Bebauungsplans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Die Überprüfung ist nach einem Prüfschema zu Anlage 2 zu § 13 a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB vorgenommen und in der Anlage dieser Begründung beigefügt.

2. Bestand und Neuordnung

Das Plangebiet der 8. Änderung umfasst ein Teilgebiet im Süden des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Breeser Weg, gelegen südlich der Straße Breeser Weg und nördlich der Bahnanlagen. Für dieses Gebiet wurden bereits die 4. und die 5. Änderung des Bebauungsplans Breeser Weg durchgeführt.

Der Bebauungsplan Breeser Weg mit den Änderungen setzt für das Plangebiet ein eingeschränktes Gewerbegebiet 10 fest. Es sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, wie

- Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien,
- Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen,

- Tischlereien oder Schreinereien
- Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen,
- Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten,

sowie Anlagen und Betriebe mit vergleichbarem oder geringerem Emissionsverhalten. Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe, die verfahrensbedingt die Ableitung geruchsintensiver Stoffe erfordern. Einzelhandel an Endverbraucher ist nur zulässig, wenn

- der Verkauf als Versandhandel erfolgt
- die Waren im Gebiet produziert werden,
- es sich um Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken, Tabakwaren zur Versorgung der Baugebiete innerhalb des Geltungsbereichs handelt (Nachbarschaftsläden),
- es sich um Einzelhandel mit Kraft- und Schmierstoffen handelt oder
- es sich um Einzelhandel mit Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, -zubehör und –reifen handelt.

In dem Teil des GEe 10, das gleichzeitig als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt ist, sind zum Schutz der Wohnbebauung südlich der Bahn nur Nutzungen mit einem geringen Emissionsverhalten, wie z. B. Verwaltung, Büros und baulich geschlossene Lagerhaltung, zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung ist mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und der Oberkante für bauliche Anlagen von max. 15 m festgelegt. Eine Überschreitung der festgesetzten Oberkanten der baulichen Anlagen um maximal 5 m kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um von der Baumasse her untergeordnete Bauelemente wie Schornsteine, Filteranlagen, Antennen, etc. handelt. Die Festsetzung der Oberkante baulicher Anlagen gilt nicht für Siloanlagen.

Die überbaubare Grundstücksfläche ist mit Baugrenzen begrenzt, die zu den angrenzenden Nutzungen einen Abstand von 5 m halten. Lediglich zum Breeser Weg ist der Abstand mit 20 m festgelegt. An dieser Stelle ist im Abstand von 5 m eine Nutzungsgrenze Abstellen und Lagerung festgesetzt. Innerhalb der Fläche zwischen der Baugrenze und der Nutzungsgrenze sind nur das Abstellen und die Lagerung von Materialien, Maschinen, Fahrzeugen etc. zulässig. Ein kleines Feldgehölz wird von dieser Nutzung ausgeschlossen, aber als GEe festgesetzt.

Erschlossen wird das Plangebiet über eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Sekundärerschließung, die an den Breeser Weg angeschlossen ist. Entlang des Breeser Weges ist ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Die Zahl der Einfahrten ist damit auf ein Minimum begrenzt, da in dieser Planung noch davon ausgegangen wurde, dass der Breeser Weg eine nördliche Umgehungsstraße werden soll. Von der Sekundärerschließung ist in Richtung Süden zu den Bahngleisen hin eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fuß- und Radweg, festgelegt. Zum GEe 10 hin ist angrenzend an die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung eine Fläche zum Anpflanzen von Laubbäumen und –sträuchern festgesetzt, die Teil des Gewerbegebietes ist. Diese Fläche ist zum Gewerbegebiet

hin einzuzäunen. Darüber hinaus ist je angefangene vier Einstellplätze ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.

Das Oberflächenwasser ist entsprechend der textlichen Festsetzung zu versickern. Zur Durchgrünung des Gewerbegebietes sind an den Grenzen benachbarter Grundstücke innerhalb eines Baugebietes auf jeder Seite fünfreihig Laubgehölze zu pflanzen und zu erhalten.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Breeser Weg beinhaltet die Verlegung der südwestlichen Baugrenze direkt an die Grundstücksgrenze.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Breeser Weg verringert die Sekundärerschließung und die Fläche zum Anpflanzen von Laubbäumen und –sträuchern und setzt im westlichen Bereich ebenfalls ein GEe 10 mit einer GRZ von 0,8 und einer Oberkante der baulichen Anlagen von max. 15 m fest. Die Baugrenze und die Nutzungsgrenze werden entsprechend verlängert. Innerhalb der Sekundärerschließung wird die Anpflanzung von 45 Gehölzen festgesetzt.

Die Alfein Feinkost GmbH & Co, KG stellt Geflügelprodukte in frittierter und gegarter Form her. Die Ware wird tiefgekühlt und verpackt angeliefert und dann verarbeitet. Dazu wird sie aufgetaut, zerlegt, teilweise gewürzt, frittiert, gegart, gefrostet und verpackt, um dann tiefgekühlt wieder ausgeliefert zu werden. Für die ausgepackten Folien und Kartonagen ist ein Containerplatz eingerichtet. Die Containerfahrzeuge kommen täglich bzw. nach Bedarf über die Feuerwehrzufahrt zu einem Wendeplatz, an dem sie beladen werden.

Die Anlieferung der Tiefkühlware muss in einem geschlossenen Raum erfolgen, der gekühlt wird. Er hat Verbindungen zum Kühlhaus und zu den geplanten Auftauräumen. An dieser Stelle entsteht ein Büro für den Produktionsleiter, der von dort aus einen Überblick über sämtliche Bereiche hat.

In den bestehenden Gebäuden ist bisher eine Produktionslinie umgebaut worden. Wegen der notwendigen Kapazitätserweiterung ist eine zusätzliche Linie geplant. Dazu müssen Um- und Anbauarbeiten erfolgen, um die Produktion und Verpackung in entsprechenden Hallen unterbringen zu können.

Im westlichen Bereich wird ein Containerplatz angelegt, der die Abfallprodukte der Geflügelverarbeitung aufnimmt. Diese Produkte werden mittels Vakuumpumpen in die Container geschossen. Wegen der Sonneneinstrahlung muss dieser Bereich überdacht werden. Die Container werden täglich abgeholt und ausgetauscht.

Für die Mitarbeiter entstehen nördlich des bestehenden Gebäudes neue Büro- und Sozialräume. Die Mitarbeiterzahl beträgt zur Zeit 97 und soll auf 126 erhöht werden. Für die Zukunft wird mit ca. 180 Mitarbeitern gerechnet. Gearbeitet wird in zwei Schichten.

Die Stellplätze für Pkw der Mitarbeiter müssen aus Sicherheits- und Hygienegründen außerhalb des eingezäunten Produktionsgrundstücks liegen. Nur Mitarbeiter der Werkstatt und Servicemitarbeiter haben einen Stellplatz im Bereich der Werkstatt. Der neue Pkw-Parkplatz ist im Osten des Geländes geplant. Erschlossen wird er über die Sekundärerschließung im Norden, die an den Breeser Weg angebunden ist.

Um diese für den Betrieb notwendigen Umstrukturierungen vornehmen zu können, müssen der Bebauungsplan Breeser Weg und die 4. und 5. Änderung erneut geändert werden. In der 8. Änderung werden im östlichen Bereich der festgelegte Fuß- und Radweg und die westlich angrenzende Fläche zum Anpflanzen von Laubbäumen und –sträuchern aufgehoben und ebenfalls als GEe 10 festgesetzt. Die Oberkante der baulichen Anlagen wird mit maximal 15 m über der maßgeblichen Erschließungsstraße festgesetzt, die Grundflächenzahl mit 0,8 festgelegt. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung werden also von den bisherigen Bebauungsplänen in die 8. Änderung aufgenommen und lediglich für den östlichen Erweiterungsbereich des eingeschränkten Gewerbegebietes neu festgesetzt. Für den übrigen Geltungsbereich werden die Festlegungen nachrichtlich übernommen. Dies bezieht sich auch auf die entlang der Bahnanlagen festgesetzt Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Die Fläche zum Anpflanzen von Laubbäumen und –sträuchern wird im Nord- und im Südosten bis zur Plangebietsgrenze verlängert. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend der Nummerierung im Bebauungsplan Breeser Weg nachrichtlich übernommen. Für den Erweiterungsbereich des GEe's 10 im Osten sind diese Festsetzungen neu in der 8. Änderung getroffen.

Neu festgesetzt werden zum größten Teil die Baugrenzen. Sie werden unter Berücksichtigung der notwendigen Betriebsumstrukturierungen größtenteils mit einem Abstand von 5 m zu den angrenzenden Nutzungen festgesetzt. Lediglich im Südwesten verbleibt die Festsetzung der Baugrenze direkt angrenzend an die Bahnanlagen. Zu dem westlich angrenzenden 5 m breiten Pflanzstreifen wird sie in einem Abstand von 2 m festgesetzt. Da die Bepflanzungsdichte Abstände bis zu 2 m zulässt, kann davon ausgegangen werden, dass die baulichen Nutzungen die Pflanzen nicht beeinträchtigen werden. Am Breeser Weg wird am westlichen Einfahrtsbereich die Baugrenze in einem kleinen Abschnitt direkt an die Straßenverkehrsfläche gelegt, da an dieser Stelle das Pförtnerhaus entstehen soll, dass am Einfahrtsbereich für den Betrieb notwendig ist.

Entlang des Breeser Weges wird der Bereich ohne Ein- und Ausfahrt an zwei Stellen für Einfahrten unterbrochen. Die bisherige Konzeption, den Breeser Weg als nördliche Umgehungsstraße von Dannenberg (Elbe) vorzuhalten, wird nicht weiterverfolgt, da der Bedarf nicht nachgewiesen werden konnte. Es ist daher möglich, weitere Ein- und Ausfahrten entlang des Breeser Weges außerhalb der festgesetzten Sekundärerschließungen festzulegen. Da der Breeser Weg eine Sammelstraße

darstellt, sind die Einfahrtsbereiche auf zwei begrenzt worden, um den Verkehr nicht unzumutbar zu beeinträchtigen.

Die Wasser-, Abwasser-, Elektrizitäts- und Gasversorgung wird durch den Anschluss an die zentralen Anlagen der Ver- und Entsorgungsträger sichergestellt. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Träger der Müllentsorgung über die öffentlichen Straßenverkehrsflächen.

Im Nordosten des Geltungsbereiches ist die Stellplatzfläche für die Mitarbeiter geplant. Sie kann innerhalb des GEe's errichtet werden, ohne eine Stellplatzfläche festsetzen zu müssen. Die bisherige Festsetzung, pro vier Stellplätze die Pflanzung eines Laubbaumes vorzusehen, wird auch für diese Fläche übernommen. Die Bäume können innerhalb des Geltungsbereiches der 8. Änderung gepflanzt werden.

Die Überplanung des Fuß- und Radweges und des Pflanzstreifens mit einem GEe 10 ist aus städtebaulicher Sicht vertretbar. Der Fuß- und Radweg endete bisher an den Bahnanlagen, die an dieser Stelle nicht überquert werden können. Er hat daher die Funktion der Verbindung mit dem öffentlichen Personennahverkehr nicht erfüllt. Die vorgeschlagene niveaufreie Querung als Fußgängertunnel oder –brücke ist aus Kostengründen nicht realisierbar. Auf den Fuß- und Radweg an dieser Stelle kann daher verzichtet werden.

Der überplante Pflanzstreifen wird im Nordosten als Fläche zum Anpflanzen von Laubbäumen und –sträuchern festgesetzt. Art, Qualität und Dichte der Pflanzen wird entsprechend der bisherigen Festsetzung auch für diese Fläche übernommen. In Zusammenhang mit dem östlich angrenzenden Pflanzstreifen und der Bepflanzung der östlichen Sekundärerschließung mit 45 Laubbäumen trägt die Festsetzung zur Durchgrünung des Gewerbegebietes bei. Die Fläche zum Anpflanzen von Laubbäumen und –sträuchern ist im Bebauungsplan Breeser Weg gleichzeitig als Ausgleichsfläche festgelegt. Mit der Verlegung dieser Ausgleichsfläche in gleicher Größe, ca. 950 m^2, an den nördlichen Rand des Geltungsbereichs ist der festgelegte Ausgleich wieder hergestellt. Die Durchgrünung des Gewerbegebietes ist weiterhin gewährleistet, da östlich an das Plangebiet angrenzend im Bebauungsplan Breeser Weg ein öffentliches Schutzgehölz festgelegt ist. Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, der an dieser Stelle ebenfalls ein öffentliches Schutzgehölz darstellt, ist damit ebenfalls gegeben.

Gemäß § 13 a BauGB darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn bei einer zulässigen Grundfläche von 20 000 Quadratmetern bis weniger als 70 000 Quadratmetern eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB's genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan bzw. die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls). Diese Vorprüfung ist anhand eines Prüfungsschemas in der Anlage dieser Begründung vorgenommen worden.

Alle Fragen des Schemas wurden mit NEIN beantwortet. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher mit der 8. Änderung des Bebauungsplans Breeser Weg nicht zu erwarten. Das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB wird daher angewendet.

Das Plangebiet stellt sich als mit gewerblichen Bauten geprägter Siedlungsbereich dar. Für den Geltungsbereich sind planungsrechtlich der Bebauungsplan Breeser Weg und seine 4. und 5. Änderung rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan Breeser Weg – 8. Änderung wird der Innenentwicklung zugeordnet. Gemäß § 13 a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Auf eine Eingriffsbilanzierung wird aus diesem Grund verzichtet.

Dannenberg (Elbe), September 2010

Stadtdirektor

PRÜFUNGSSCHEMA ZU ANLAGE 2 (zu § 13 a (1) Satz 2 Nr. 2) ZUM BauGB 2007 (Kriterien für die überschlägige Prüfung, ob ein Bebauungsplan bzw. die Änderung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat)

Lfd. Nr. in der Anlage	**Kriterien gem. Anlage 2 zum BauGB, daraus entwickelte Fragen an den Bebauungsplan**	**Beantwortung der Frage:**	**Falls JA:** Sind deswegen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären?
1.	**Merkmale des Bebauungsplans**		
1.1	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen **Rahmen** i.S. des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung **setzt:** Setzt der Plan in nicht nur unerheblichem Ausmaß den Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, indem er Festsetzungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen enthält, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen?	NEIN	
1.2	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan **andere Pläne und Programme beeinflusst:** Beeinflusst der Bebauungsplan in nicht nur unerheblichem Ausmaß andere Pläne und Programme?	NEIN	
1.3	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich **gesundheitsbezogener Erwägungen,** insbesondere im Hinblick auf die **Förderung der nachhaltigen Entwicklung:** Hat der Bebauungsplan für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, besondere Bedeutung?	NEIN	
1.4	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf die für den Bebauungsplan relevanten **umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogenen Probleme:** Sind für den Bebauungsplan umweltbezogene,		

	einschließlich gesundheitsbezogene Probleme besonders relevant?	NEIN	
1.5	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf die Bedeutung des Bebauungsplans für die **Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften:** Hat der Bebauungsplan nicht nur unerhebliche Bedeutung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften?	NEIN	
2.	**Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete**		
2.1	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen: Hat der Plan Auswirkungen auf folgende Schutzgüter:		
2.1.1	Tiere?	NEIN	
2.1.2	Pflanzen?	NEIN	
2.1.3	Boden?	NEIN	
2.1.4	Wasser?	NEIN	
2.1.5	Luft?	NEIN	
2.1.6	Klima?	NEIN	
2.1.7	Landschaft?	NEIN	
2.1.8	biologische Vielfalt?	NEIN	
2.1.9	Mensch und Gesundheit?	NEIN	
2.1.10	Bevölkerung?	NEIN	
2.1.11	Kulturgüter?	NEIN	
2.1.12	sonstige Sachgüter?	NEIN	
2.1.13	Wird das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern beeinflusst? Ist mit Wechselwirkungen zu rechnen?	NEIN	
2.2	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf den **kumulativen** und **grenzüberschreitenden** Charakter der Auswirkungen: Ist mit Auswirkungen von kumulativem oder grenzüberschreitendem Charakter zu rechnen?	NEIN	
2.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die **Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit** (z.B. bei Unfällen): Ist mit Auswirkungen in Bezug auf Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z.B. bei Unfällen), zu rechnen?	NEIN	

2.4	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf den **Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen:** Haben vom Plan ausgelöste Auswirkungen einen besonderen Umfang oder eine besondere räumliche Ausdehnung?	NEIN	
2.5	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die **Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets** auf Grund • der besonderen natürlichen Merkmale, • des kulturellen Erbes, • der Intensität der Bodennutzung des Gebiets, jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten: Hat das vom Plan betroffene Gebiet wegen besonderer natürlicher Merkmale, wegen dort vorhandenen kulturellen Erbes (z.B. Bodendenkmale), oder wegen der Intensität der Bodennutzung eine besondere Bedeutung? Werden voraussichtlich diesbezügliche Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerte überschritten?	NEIN NEIN	
2.6	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf **folgende Gebiete:** Hat die Verwirklichung des Plans möglicherweise Auswirkungen auf eines der folgenden Gebiete:		
2.6.1	im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachten **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete?**	NEIN	
2.6.2	**Naturschutzgebiete** gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst?	NEIN	
2.6.3	**Nationalparke** gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst?	NEIN	
2.6.4	**Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete** gemäß §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes?	NEIN	

2.6.5	**gesetzlich geschützte Biotope** gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes?	NEIN	
2.6.6	**Wasserschutzgebiete** gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte **Heilquellenschutzgebiete** sowie **Überschwemmungsgebiete** gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes?	NEIN	
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten **Umweltqualitätsnormen bereits überschritten** sind?	NEIN	
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere **Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen** i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes?	NEIN	
2.6.9	in amtlichen Listen und Karten verzeichnete **Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler** oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als **archäologisch bedeutende Landschaften** eingestuft worden sind?	NEIN	

Auswertung:
Aufgrund der ausschließlichen Beantwortung der Fragen mit NEIN sind erhebliche Umweltauswirkungen in der 8. Änderung des Bebauungsplans, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.